



AMTSGERICHT TÜBINGEN
- DAS PRÄSIDIUM -

AGTUE 3204-1/1

Geschäftsverteilungsplan
für die Richterinnen und Richter
des Amtsgerichts Tübingen
für das Jahr 2025

Stand 01.01.2025

Der nachstehende Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 beruht auf dem Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Tübingen vom 04.12.2024.

Dr. Wentzell

Direktorin des Amtsgerichts

A. Allgemeiner Teil

<u>Amtsvorstand:</u> <u>ständige Vertreterin:</u>	Direktorin des Amtsgerichts Dr. Wentzell Richterin am Amtsgericht (sV) Selg
<u>weiterer aufsichtsführender Richter</u>	Richter am Amtsgericht (waR) Römhild
<u>Präsidium:</u>	Direktorin des Amtsgerichts Dr. Wentzell Richter am Amtsgericht Gehweiler Richterin am Amtsgericht Helber Richter am Amtsgericht Kehrer Richter am Amtsgericht Dr. Gutfleisch
<u>Richterrat:</u>	Richterin am Amtsgericht Häcker
<u>Personalrat:</u>	Bezirksnotarin Säuberlich Justizoberinspektorin Sälhoff Justizangestellte Martucci Justizangestellte D'Angelo Justizangestellte Brendle
<u>Pressesprecher:</u> <u>Vertreterin:</u>	Richter am Amtsgericht (waR) Römhild Direktorin des Amtsgerichts Dr. Wentzell
<u>Beauftragte für Chancengleichheit:</u>	Amtsärztin Danneel
<u>Datenschutzbeauftragter:</u>	Der für den Bezirk des Landgerichts Tübingen zuständige Datenschutzbeauftragte
<u>IT-Beauftragter:</u>	Der für den Bezirk des Landgerichts Tübingen zuständige IT-Beauftragte
<u>Jugendvertretung:</u>	nn
<u>Verwaltungsleiterin:</u> <u>Vertreterin:</u>	Amtsärztin Kittel Justizamtfrau Freudigmann

B. Geschäftsverteilung und Vertretung

Referat 1

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Wentzell

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 2, 3 und 7:	1. Referat 6 2. Referat 18
	bzgl. Ziff. 8:	1. Referat 10 2. Referat 7
	im Übrigen:	1. Referat 6 2. Referat 2

1.
entfällt

2.
Familiensachen ohne Adoptionssachen im Turnus, einschließlich der zugehörigen Zwangsvollstreckungssachen.

3.
Adoptionssachen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden richterlichen Geschäfte des Betreuungsgerichts (Genehmigungen und Bestätigungen) und der diesbezüglichen Rechtshilfesachen im Turnus.

4.
Entscheidungen über die Erinnerung gegen Kostenansätze der Bezirksnotare gemäß § 81 GNotKG

5.
Entscheidungen über Erinnerungen in Beratungshilfesachen.

6.
Hinterlegungssachen.

7.
Abschiebungshaftsachen im Turnus nach Maßgabe des Abschnitts D.

8.
Personenstandssachen, soweit nicht Referat 10 zuständig ist.

9.
Alle Angelegenheiten, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht einem anderen Referat zugewiesen sind.

Referat 2

Richter am Amtsgericht Gehweiler

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 4:	1. Referat 12 2. Referat 13
	im Übrigen:	1. Referat 13 2. Referat 7

1.
FH-Sachen.

2.
AR-Vernehmungen in Zivilsachen, sofern diese nicht unter Verwendung von Videokonferenz-
technik erfolgen.

3.
Zivilsachen ohne WEG-Sachen im Turnus und wiederangerufene Zivilsachen ohne WEG-Sa-
chen, die im Referat 17 anhängig waren.

4.
Unterbringungssachen nach § 312 Nrn. 1 bis 4 FamFG, soweit es sich um einstweilige Anordnun-
gen handelt sowie einstweilige Maßnahmen gemäß § 1867 BGB, in den ungeraden Kalenderwo-
chen. Eine Sachzusammenhangsregelung ist nicht anzuwenden.

Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit sie der richterlichen Zuständigkeit unterliegen, im
Stadtgebiet Tübingen und den Teilorten, wobei sich die Zuständigkeit danach richtet, wo sich d.
Betroffene bei Eingang des Antrags befindet.

Für Hauptsacheanträge, die bei Gericht eingehen, während sich d. Betroffene noch in Vollziehung
einer per einstweiliger Anordnung angeordneten oder genehmigten Unterbringung befindet, bleibt
das Referat zuständig, welches die einstweilige Anordnung erlassen hat.

Referat 3

Richterin am Amtsgericht Häcker

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 1 u. 2:	1. Referat 15 2. Referat 9
	bzgl. Ziff. 3:	1. Referat 10 2. Referat 1

1.
WEG-Sachen und sonstige Zivilsachen im Turnus.
2.
Wiederangerufene Zivil- und WEG-Verfahren, die im Referat 11 anhängig waren.
3.
Abschiebungshaftsachen im Turnus nach Maßgabe des Abschnitts D.

Referat 4

Richter am Amtsgericht Kehrer

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 6 und 7:	1. Referat 9 2. Referat 8
	im Übrigen:	1. Referat 11 2. Referat 12

1.
Vorsitz im Schöffengericht.
2.
Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.
3.
Die Geschäfte betreffend Erwachsenenschöffen und Ersatzschöffen, soweit sie nicht Richter am Amtsgericht (waR) Römhild zugewiesen sind.
4.
Privatklagesachen
5.
AR(S)- Sachen gegen Erwachsene im Turnus einschließlich Rechtshilfesachen und Bewährungssachen, die von auswärtigen Gerichten eingehen.
6.
Gs-Sachen, Haftsachen nach dem IRG – auch als Jugendrichter - und Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen, die im Referat 5, 15 oder 17 anhängig waren.
7.
Gs- Sachen, Haftsachen nach dem IRG – auch als Jugendrichter - und Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen nach Maßgabe des Abschnitts D 1.
8.
Einzelrichterstrafsachen (Ds, Cs) ohne Steuerstrafsachen, Privatklagesachen und Ju- gendsachen im Turnus.

Referat 5

Richter am Amtsgericht Epple

Vertretung

1. Referat 8
2. Referat 4

1.
Einzelrichterstrafsachen (Ds, Cs), ohne Steuerstrafsachen, Privatklagesachen und Jugendsachen, im Turnus
2.
AR(S)-Sachen gegen Erwachsene im Turnus einschließlich Rechtshilfesachen und Bewahrungssachen, die von auswärtigen Gerichten eingehen.

Referat 6

Richterin am Amtsgericht (sV) Selg

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 1 bis 3 und 5:	1. Referat 18 2. Referat 1
	im Übrigen:	1. Referat 13 2. Referat 1

1.
Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen im Turnus, nebst den zugehörigen Zwangsvollstreckungssachen.
2.
Adoptionssachen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden richterlichen Geschäfte des Betreuungsgerichts (Genehmigungen und Bestätigungen) und der diesbezüglichen Rechtshilfesachen im Turnus.
3.
Abschiebungshaftsachen im Turnus nach Maßgabe des Abschnitts D.
4.
Verfahren nach der Insolvenzordnung im Turnus sowie die im Referat 1 und 3 anhängig gewesenen Verfahren.
5.
Rechtshilfesachen auf dem Gebiet des Familienrechts mit den Endnummern 3, 4 und 5.

Referat 7

Richterin am Amtsgericht Helber

Vertretung: bzgl. Ziff. 4 und 5: 1. Referat 9
2. Referat 2

im Übrigen: 1. Referat 10
2. Referat 1

1.
Familiensachen ohne Adoptionssachen im Turnus, nebst den dazugehörigen Zwangsvollstreckungssachen.
2.
Familiensachen, die am 01.04.2020 im Referat 7 anhängig sind oder waren sowie die wiederaufgenommenen Familiensachen des Referats 7.
3.
Rechtshilfesachen auf dem Gebiet des Familienrechts mit den Endziffern 0, 1, 2, 6.
4.
Zivilsachen ohne WEG-Sachen im Turnus.
5.
Zivilsachen, die am 30.06.2019 im Referat 1 anhängig sind oder waren.
6.
entfällt

Referat 8

Richterin am Amtsgericht Weber

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 1, 2, 4 bis 7:	1. Referat 11 2. Referat 4
	bzgl. Ziff. 3:	1. Referat 12 2. Referat 11
	bzgl. Ziff. 11:	1. Referat 12 2. Referat 9
	im Übrigen:	1. Referat 4 2. Referat 12

1.
Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG) und alle Angelegenheiten der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen
2.
Vorsitz im Jugendschöffengericht.
3.
Mitwirkung im erweiterten Schöffengericht.
4.
Tätigkeiten des Jugendrichters (Ds, Cs), soweit es Verfahren betrifft, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind.
5.
Beschleunigte Strafverfahren gegen Heranwachsende, soweit es Verfahren betrifft, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind.
6.
Anträge nach §§ 45 und 76 JGG, soweit es Anträge betrifft, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind.
7.
AR- und VRJs-Sachen im Zusammenhang mit Jugendschöffengerichts- und Jugendrichtersachen sowie Rechtshilfe- und Bewährungssachen, die von auswärtigen Gerichten kommen.
8.
Einzelrichterstrafsachen (Ds, Cs), ohne Steuerstrafsachen, Privatklagesachen und Jugendsachen, im Turnus.
9.
Einzelrichterstrafsachen (insoweit auch als Jugendrichter) in Steuerstrafsachen unter Anrechnung auf den Turnus in Ds/Cs-Einzelrichterstrafsachen. Die Zuständigkeit umfasst auch wiederangerufene Verfahren, die in anderen Referaten anhängig waren.
10.
Gs-Sachen, Haftsachen nach dem IRG – auch als Jugendrichter – und Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen nach Maßgabe des Abschnitts D 1 sowie solche, die in Referat 18 anhängig waren.

11.
Beschleunigte Strafverfahren gegen Erwachsene nach Maßgabe des Abschnitts G II 2.

12.
Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche im Turnus.

Referat 9

Richter am Amtsgericht Dr. Gutfleisch

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 1:	1. Referat 4 2. Referat 8
	im Übrigen:	1. Referat 7 2. Referat 3

1.
Gs-Sachen, Haftsachen nach dem IRG – auch als Jugendrichter – und Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen nach Maßgabe des Abschnitts D 1.
2.
Zivilsachen ohne WEG-Sachen im Turnus.
3.
AR-Vernehmungen in Zivilsachen, sofern diese unter Verwendung von Videokonferenztechnik erfolgen.

Referat 10

Richter am Amtsgericht Epple

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 1 bis 3:	1. Referat 7
		2. Referat 6
	bzgl. Ziff. 4:	1. Referat 3
		2. Referat 1

1.
Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen im Turnus, nebst den zugehörigen Zwangsvollstreckungssachen.
2.
Rechtshilfesachen auf dem Gebiet des Familienrechts mit den Aktenzeichen-Endziffern 7, 8 und 9.
3.
Personenstandssachen, soweit sie bis zum 31.12.2024 eingegangen sind.
4.
Abschiebungshafthsachen im Turnus nach Maßgabe des Abschnitts D.

Referat 11

Richter am Amtsgericht (waR) Römheld

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 1 bis 4 und 8:	1. Referat 12 2. Referat 4
	bzgl. Ziff. 5 bis 7:	1. Referat 8 2. Referat 4

1.

Geschäfte betreffend Erwachsenenschöffen:

Vorsitz im Ausschuss gemäß §§ 40-42 GVG, Vorbereitung der Ausschusssitzung gem. § 39 GVG, Feststellung der Sitzungstage gemäß § 45 GVG, Entscheidungen über die Streichung von der Schöffenliste gemäß § 52 GVG und über Ablehnungen gemäß § 53 GVG.

2.

Einzelrichterstrafsachen (Ds, Cs) ohne Steuerstrafsachen, Privatklagesachen und Jugendsachen, im Turnus, auch soweit sie in Referat 17 anhängig waren.

3.

Beschleunigte Strafverfahren gegen Erwachsene nach Maßgabe des Abschnitts G II 2.

4.

AR(S)-Sachen gegen Erwachsene im Turnus einschließlich Rechtshilfesachen und Bewährungssachen, die von auswärtigen Gerichten eingehen.

5.

Tätigkeiten des Jugendrichters (Ds, Cs), soweit es keine Steuerstrafsachen betrifft.

6.

Beschleunigte Strafverfahren gegen Heranwachsende.

7.

Anträge nach §§ 45 und 76 JGG.

8.

Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche im Turnus, auch soweit sie in Referat 16 und 17 anhängig waren.

Referat 12

Richter am Amtsgericht Bräutigam

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 3:	1. Referat 2 2. Referat 13
	im Übrigen:	1. Referat 8 2. Referat 4

1.
Einzelrichterstrafsachen (Ds, Cs) ohne Steuerstrafsachen, Privatklegesachen und Jugendsachen, im Turnus

2.
AR(S)-Sachen gegen Erwachsene im Turnus einschließlich Rechtshilfesachen und Bewährungssachen, die von auswärtigen Gerichten eingehen.

3.
Unterbringungssachen nach § 312 Nrn. 1 bis 4 FamFG, soweit es sich um einstweilige Anordnungen handelt sowie einstweilige Maßnahmen gemäß § 1867 BGB, in den geraden Kalenderwochen. Eine Sachzusammenhangsregelung ist nicht anzuwenden.

Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit sie der richterlichen Zuständigkeit unterliegen, außerhalb des Stadtgebiets Tübingen und der Teilorte sowie außerhalb des Stadtgebiets Mössingen und der Teilorte, wobei sich die Zuständigkeit danach richtet, wo sich d. Betroffene bei Eingang des Antrags befindet.

Für Hauptsacheanträge, die bei Gericht eingehen, während sich d. Betroffene noch in Vollziehung einer per einstweiliger Anordnung angeordneten oder genehmigten Unterbringung befindet, bleibt das Referat zuständig, welches die einstweilige Anordnung erlassen hat.

4.
Gs- Sachen, Haftsachen nach dem IRG – auch als Jugendrichter - und Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen nach Maßgabe des Abschnitts D 1.

5.
Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche im Turnus.

6.
Beschleunigte Strafverfahren gegen Erwachsene nach Maßgabe des Abschnitts G II 2.

Referat 13

Richter am Landgericht Grassinger

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 1 bis 3:	1. Referat 6 2. Referat 1
	bzgl. Ziff. 4:	1. Referat 2 2. Referat 3
	bzgl. Nr. 5:	1. Referat 2 2. Referat 12

1.
Verfahren nach der Insolvenzordnung im Turnus.
 2.
Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Durchsuchungsbeschlüssen nach § 758 ZPO, soweit sie nicht einem anderen Referat zugeteilt sind.
 3.
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.
 4.
Zivilsachen ohne WEG Sachen im Turnus sowie wiederangerufene Zivilverfahren aus dem Referat 12.
 5.
Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit sie der richterlichen Zuständigkeit unterliegen und nicht einstweilige Anordnungen betreffen, im Stadtgebiet Mössingen und den Teilorten, wobei sich die Zuständigkeit danach richtet, wo sich d. Betroffene bei Eingang des Antrags befindet.
- Für Hauptsacheanträge, die bei Gericht eingehen, während sich d. Betroffene noch in Vollziehung einer per einstweiliger Anordnung angeordneten oder genehmigten Unterbringung befindet, bleibt das Referat zuständig, welches die einstweilige Anordnung erlassen hat.

Referat 14

Richter am Landgericht Posselt

Vertretung: 1. Referat 11
 2. Referat 12

Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche im Turnus.

Referat 15

Richter am Amtsgericht Kehrer

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Ziff. 1:	1. Referat 3 2. Referat 9
	bzgl. Ziff. 2:	1. Referat 11 2. Referat 12

1.
WEG-Sachen und sonstige Zivilsachen im Turnus und wiederangerufene Zivilsachen aus dem Referat 5 sowie wiederangerufene WEG-Sachen aus dem Ref. 9.
2.
Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche im Turnus.

Referat 16

derzeit nicht aktiv

Referat 17

derzeit nicht aktiv

Referat 18

Richter am Amtsgericht Förster

<u>Vertretung:</u>	bzgl. Nr. 5:	1. Referat 11 2. Referat 9
	im Übrigen:	1. Referat 1 2. Referat 6

1.
Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen im Turnus, nebst den zugehörigen Zwangsvollstreckungssachen.
2.
Adoptionssachen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden richterlichen Geschäfte des Betreuungsgerichts (Genehmigungen und Bestätigungen) und der diesbezüglichen Rechtshilfesachen im Turnus.
3.
Landwirtschaftssachen
4.
Abschiebungshaftssachen im Turnus nach Maßgabe des Abschnitts D.
5.
Gs-Sachen, Haftssachen nach dem IRG – auch als Jugendrichter - und Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen nach Maßgabe des Abschnitts D 1.

C. Entscheidungen bei Ablehnungsgesuchen und Selbstablehnungen

1.

Über derartige Gesuche und Anzeigen entscheidet die Direktorin des Amtsgerichts und bei deren Verhinderung die Richterinnen und Richter in folgender Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht (sV) Selg
Richter am Amtsgericht Römheld
Richter am Amtsgericht Gehweiler
Richterin am Amtsgericht Häcker
Richterin am Amtsgericht Helber
Richter am Amtsgericht Epple
Richterin am Amtsgericht Weber
Richter am Amtsgericht Kehrer
Richter am Amtsgericht Bräutigam
Richter am Amtsgericht Dr. Gutfleisch
Richter am Amtsgericht Förster
Richter am Amtsgericht Grassinger
Richter am Landgericht Posselt

2.

Ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit begründet abgelehnt, ist das Verfahren in das Referat des Vertreters unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

D. Gs- Sachen, Haftsachen nach dem IRG, Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen und Abschiebungshaftsachen

1.

Für Gs- Sachen, Haftsachen nach dem IRG – auch als Jugendrichter -, für Fixierungen nach § 171a des Strafvollzugsgesetzes und für Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen sind zuständig:

Am Montag	Referat 4
Am Dienstag	Referat 8
Am Mittwoch	Referat 9
Am Donnerstag	Referat 12
Am Freitag	Referat 18

Maßgebend ist der Tag, an dem der Antrag beim Amtsgericht Tübingen eingeht. Beim Bereitschaftsrichter eingehende Anträge werden auf das Referat 4 erfasst. In dieses Referat fällt auch eine etwa erforderliche Weiterbearbeitung dieser Anträge.

Bei Haftsachen bleibt das Referat zuständig, welches erstmals den Haftbefehl erlassen hat, für die Entscheidungen gemäß § 119 StPO sowie über die Beschlagnahme im Rahmen der Postkontrolle gemäß § 119 StPO angehaltener Post.

Für Vorführungen nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Referat zuständig, bei dem das Strafverfahren anhängig ist (z.B. bei Haftbefehlen nach § 230 II StPO) oder war (z.B. bei Sicherungshaftbefehlen nach § 453 c StPO).

Abweichend von der Tageszuständigkeit werden Anträge auf richterliche Vernehmungen im Turnus – jeweils ein Verfahren - durch die Referate 4, 8, 9, 12, 18 bearbeitet, wobei ein Antrag auf mehrere Vernehmungen von demselben Referat unter Anrechnung der weiteren Vernehmungen auf den Turnus bearbeitet wird.

2.

Bei Abschiebungshftsachen sind im Turnus in folgender Reihenfolge zuständig:

1. Referat 1
2. Referat 3
3. Referat 6
4. Referat 10
5. Referat 18

Neueingänge in Abschiebungshftsachen, welche dieselbe Person betreffen wie ein anhängiges oder anhängig gewesenes Verfahren, werden unter Anrechnung auf den Turnus dem Referat zugewiesen, dem die anhängig oder anhängig gewesene Abschiebungshftsache zugeteilt war.

E. Zivilsachen

I. Zuständigkeiten nach dem Turnus

1.

Die Zuteilung der C- und H-Sachen erfolgt jeweils in einem gesonderten Turnus auf die Referate 2, 3, 7, 9, 13 und 15, die Zuteilung von WEG-Sachen nur auf die Referate 3 und 15. Die Zuteilung in C-Sachen wird aufgeteilt in einen Turnus für WEG-Sachen und sonstige C-Sachen.

2. Turnuszuteilung nach Referaten in C-Sachen und H-Sachen (ohne WEG-Sachen)

Bei jeweils 2 Durchgängen wird berücksichtigt:

das Referat 2	bei jedem Durchgang einfach,
das Referat 3	bei jedem ersten Durchgang zweifach, bei jedem zweiten Durchgang einfach
das Referat 7	bei jedem ersten Durchgang zweifach, bei jedem zweiten Durchgang einfach,
das Referat 9	bei jedem Durchgang zweifach,
das Referat 13	bei jedem Durchgang einfach
das Referat 15	bei jedem ersten Durchgang einfach, bei jedem zweiten Durchgang kein Verfahren.

3. Turnuszuteilung von WEG-Sachen

WEG-Sachen werden bei einem Durchgang wie folgt zugeteilt:

dem Referat 3	zwei Verfahren
dem Referat 15	ein Verfahren

Die Zuteilung von WEG-Sachen wird auf die Zuteilung von sonstigen C-Sachen nach E. I.2. doppelt angerechnet.

4.

Turnuszuteilung im Einzelnen

Sämtliche Neueingänge eines Tages werden bei der Geschäftsstelle gesammelt, getrennt nach WEG-Sachen, sonstigen C-Sachen und H-Sachen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge geordnet und den Referaten entsprechend zugeteilt.

Anträge auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung sind – versehen mit der Uhrzeit des Eingangs – unverzüglich dem Referat zuzuteilen, dem bei Fortführung des Turnus das nächste Verfahren zuzuteilen wäre.

Die Reihenfolge der Zuteilung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Sache, wobei alle Eingänge eines Tages als gleichzeitig gelten. Bei gleichzeitigem Eingang ist maßgebend die alphabetische Reihenfolge der an 1. Stelle aufgeführten Beklagten bzw. Antragsgegner, hilfsweise Namen und Vornamen der an 2. und 3. Stelle genannten Beklagten, höchst hilfsweise Namen und Vornamen der Kläger. Bei Firmen und juristischen Personen ist die in der Klageschrift genannte Bezeichnung, darin das 1. Hauptwort (z.B. ein Familienname) maßgebend. Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mit dem Namen zu einem Wort zusammengezogen sind.

Der Turnus des Vortages wird fortgesetzt.

Fällt eine C- oder H- Sache, an der Rechtsanwälte der Kanzlei Failenschmid & Kollegen in Tübingen als Prozessbeteiligte oder Partei beteiligt sind, nach den Zuteilungsregelungen auf das Referat 9, ist sie dem nächsten im Turnus folgenden Referat unter Anrechnung auf den Turnus und Ausgleich zuzuteilen. Ein nach dem 01.04.2024 eingegangenes, dem Referat 9 zugeteiltes Verfahren mit einer solchen Beteiligung wird unter Anrechnung erneut in den Turnus abgegeben.

II. Zuständigkeiten außerhalb eines Turnus

1.

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht oder an eine andere Abteilung abgegeben oder verwiesen und von dort zurückgegeben oder zurückverwiesen, ist das Referat zuständig, das bereits mit der Sache befasst war. Entsprechendes gilt bei einer Zuständigkeitsbestimmung durch ein übergeordnetes Gericht und bei einer Zurückverweisung durch ein Rechtsmittelgericht. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

2.

Abgetrennte Verfahren fallen in die Zuständigkeit des abtrennenden Referats. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

3.

Vollstreckungsabwehr-, Abänderungs-, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Anträge nach den §§ 887 bis 890 Zivilprozessordnung fallen in die Zuständigkeit des Referats, das die von der Klage oder dem Antrag betroffene Entscheidung erlassen hat, wenn dieses Referat noch besteht.

4.

Als erledigt geltende Verfahren (Aktenordnung) verbleiben im Fall der Fortsetzung in dem Referat, in welchem sie anhängig waren, wenn dieses Referat noch besteht.

5.

Ist ein Hauptsacheverfahren anhängig und geht ein Antrag auf einstweilige Verfügung, auf selbständiges Beweisverfahren oder auf Arrest in gleicher Sache ein, ist für die Folgesache das Referat des Hauptsacheverfahrens zuständig.

Geht nach einem Antrag auf einstweilige Verfügung, auf selbständiges Beweisverfahren oder auf Arrest in gleicher Sache ein Hauptsacheverfahren ein, ist für das Hauptsacheverfahren das Referat des früheren Verfahrens zuständig, wenn dieses Referat noch besteht.

6.

Bei Eingang eines Verfahrens, das das gleiche Rechts- oder Lebensverhältnis betrifft, welches einem oder mehreren anderweitig noch anhängigen Verfahren zu Grunde liegt, fällt die neu eingegangene Sache in die Zuständigkeit des Referats, in dem das älteste Verfahren anhängig ist. Dies gilt nicht für WEG-Sachen, die nach dem 01.01.2014 eingehen und im Zusammenhang mit einer WEG-Sache stehen, die bis zum 31.12.2013 eingegangen ist, es sei denn, sie fällt in die Zuständigkeit der Referate 3 oder 15.

7.

Bei Verbindung mehrerer Prozesse nach § 147 ZPO ist für das verbundene Verfahren das Referat zuständig, das mit dem zeitlich zuerst anhängig gewordenen Verfahren befasst ist. Das abgebende Referat hat die zugehörige Zählkarte mit "Abgabe innerhalb des Gerichts" abzuschließen; für das verbindende Referat ist eine neue Zählkarte anzulegen.

8.

Zuteilungen, Abgaben und Verbindungen nach den vorstehenden Vorschriften dieser Nummer sind im Rahmen des Turnus bei dem neu zuständigen Referat auszugleichen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

F. Familiensachen

1.

a) Die Zuteilung der F-Sachen erfolgt in einem gesonderten Turnus auf die Referate 1, 6, 7, 10 und 18.

Bei jeweils zwei Durchgängen wird berücksichtigt:

Referat 1	bei jedem ersten Durchgang zweifach, bei jedem zweiten Durchgang einfach.
Referat 6	bei jedem Durchgang zweifach,
Referat 7	bei jedem ersten Durchgang dreifach, bei jedem zweiten Durchgang zweifach,
Referat 10	bei jedem Durchgang zweifach,
Referat 18	bei jedem ersten Durchgang dreifach, bei jedem zweiten Durchgang zweifach.

Die Zuteilung in **Adoptionssachen** einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden richterlichen Geschäfte des Betreuungsgerichts (Genehmigungen und Bestätigungen) und der diesbezüglichen Rechtshilfesachen erfolgt in folgendem gesonderten Turnus:

Referat 1	einfach
Referat 6	einfach
Referat 18	einfach

b) Sämtliche Neueingänge eines Tages werden bei der Geschäftsstelle gesammelt, getrennt nach F-Sachen und FH-Sachen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge geordnet und den Referaten entsprechend zugeteilt.

Anträge auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Anordnung sind – versehen mit der Uhrzeit des Eingangs – unverzüglich dem Referat zuzuteilen, dem bei Fortführung des Turnus das nächste Verfahren zuzuteilen wäre.

Die Reihenfolge der Zuteilung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Sachen, wobei alle Eingänge eines Tages als gleichzeitig gelten. Bei gleichzeitigem Eingang ist maßgebend die alphabetische Reihenfolge der an 1. Stelle aufgeführten Antragsgegner, in Kindschafts- und Abstammungssachen, des an 1. Stelle aufgeführten Kindes; Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben bei der alphabetischen Einordnung außer Betracht, wenn sie nicht mit dem Namen zu einem Wort zusammengezogen sind. Der Turnus des Vortages wird fortgesetzt.

2.

Ein Neueingang einer F- oder FH-Sache, der denselben Personenkreis wie eine ab dem 1.1.2015 beim Amtsgericht Tübingen anhängig gewordene F- oder FH-Sache betrifft oder mit ihr in Zusammenhang steht, wird von dem Referat bearbeitet, dem die früher anhängig gewordene Sache angehört oder angehörte. Dies gilt nicht, soweit die Sache ein Verfahren betrifft, welches im Referat 2 anhängig ist oder war. Waren Verfahren früher in verschiedenen Referaten anhängig, ist das zuletzt anhängig gewordene Verfahren entscheidend.

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Verfahren, wenn

- a) wenigstens ein identischer Beteiligter / eine identische Beteiligte an den Verfahren beteiligt ist oder
- b) die Ansprüche sonst in einem engen rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang stehen, insbesondere dieselbe Familie betroffen ist.

Als zusammenhängende Sachen gelten demnach insbesondere einstweilige Anordnung, Arrest oder einstweilige Anordnung und Verfahren zur Hauptsache, selbständiges Beweisverfahren und Verfahren zur Hauptsache, Vollstreckungsabwehrantrag und früheres Erkenntnisverfahren, Abänderung oder Wiederaufnahme (§ 48 FamFG) und früheres Erkenntnisverfahren bzw. rechtskräftig abgeschlossene frühere Verfahren.

Stellt sich der Zusammenhang erst nachträglich heraus, so ist die später eingegangene Sache an das Familienreferat abzugeben, dem die früher eingegangene Sache zugeteilt ist oder war; sind die Sachen gleichzeitig eingegangen, so übernimmt sie das Familienreferat, welchem die Sache mit der nach Ordnungszahlen niedrigsten Nummer des Prozessregisters zugeteilt ist.

Diese Regelung gilt auch für anhängig werdende Ehesachen. Ab ihrer Rechtshängigkeit gilt jedoch die Regelung des § 23b Abs.2 Satz 2 GVG.

Nach § 140 Abs. 2 FamFG abgetrennte Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet.

3.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts E. II. 3. bis 5. und 8. sinngemäß.

G. Straf- und Bußgeldsachen

I. Zuständigkeiten nach dem Turnus

1.

Für die im Turnus zuzuteilenden Straf- und Bußgeldsachen wird für Cs-, Ds-, Owi-Erzwingungssachen und sonstige Owi- Sachen jeweils ein eigener Turnus geführt.

2.

Es werden in jeweils aufsteigender Reihenfolge der Referate zugeteilt

a) In Cs- und Ds- Sachen in jeweils 2 Durchgängen

dem Referat 4	bei jedem ersten Durchgang ein Verfahren, bei jedem zweiten Durchgang kein Verfahren,
dem Referat 5	bei jedem Durchgang ein Verfahren,
dem Referat 8	bei jedem ersten Durchgang zwei Verfahren, bei jedem zweiten Durchgang ein Verfahren,
dem Referat 11	bei jedem Durchgang zwei Verfahren,
dem Referat 12	bei jedem ersten Durchgang zwei Verfahren, bei jedem zweiten Durchgang ein Verfahren.

b) In Owi-Erzwingungshaftsachen und in sonstigen Owi- Sachen in jeweils 2 Durchgängen

dem Referat 8	bei jedem ersten Durchgang ein Verfahren bei jedem zweiten Durchgang kein Verfahren
dem Referat 11	bei jedem ersten Durchgang drei Verfahren, bei jedem zweiten Durchgang zwei Verfahren,
dem Referat 12	bei jedem ersten Durchgang ein Verfahren, bei jedem zweiten Durchgang kein Verfahren,
dem Referat 14	bei jedem ersten Durchgang drei Verfahren, bei jedem zweiten Durchgang zwei Verfahren,
dem Referat 15	bei jedem ersten Durchgang ein Verfahren, bei jedem zweiten Durchgang kein Verfahren,

c) In AR(S)- Sachen bei einem Durchgang

dem Referat 4	ein Verfahren
dem Referat 5	ein Verfahren,
dem Referat 11	ein Verfahren
dem Referat 12	ein Verfahren,

3.

Die Turnuszuteilung erfolgt arbeitstäglich nach dem zeitlichen Eingang auf der Geschäftsstelle, wobei der Turnus vom Vortag fortgesetzt wird. Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge der Eintragung nach der alphabetischen Einordnung der Nachnamen des Beschuldigten oder Betroffenen, bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen der Nachname des ältesten. Die an einem Kalendertag (bis 24.00 Uhr) eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

II. Zuständigkeiten außerhalb eines Turnus

1.

Steuerstrafsachen (Cs, Ds, AR(S)) werden dem Referat 8 unter Anrechnung auf den Turnus in Ds/Cs Einzelrichterstrafsachen zugeteilt.

2.

Zuständig für beschleunigte Strafverfahren gegen Erwachsene ist bei Eingang am

Montag	Referat 11,	Vertretung Referat 8,
Dienstag	Referat 12,	Vertretung Referat 8,

Mittwoch	Referat 12,	Vertretung Referat 8,
Donnerstag	Referat 8,	Vertretung Referat 12,
Freitag	Referat 8,	Vertretung Referat 11.

Beim Bereitschaftsrichter bzw. am Samstag und Sonntag eingehende Anträge werden als Eingang im Referat 11 erfasst.

Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus in Ds/Cs Einzelrichterstrafsachen.

3.

Gehen an einem Tag mehrere Anträge auf Verhängung von Erziehungshaft gegen denselben Betroffenen ein, werden diese Anträge in der Weise geordnet, dass zunächst der Antrag kommt, der sich auf die früheste im Bußgeldbescheid bezeichnete ordnungswidrige Handlung bezieht. Die weiteren Anträge fallen in das Referat des Ersteintrags.

4.

Zu verbindende Sachen werden zu dem zuerst eingegangenen Verfahren verbunden.

5.

Gehen in Strafsachen oder Bußgeldsachen Anklagen, Strafbefehle, Einsprüche in Bußgeldsachen, Anträge auf Erziehungshaft u. ä. gegen Angeklagte oder Betroffene ein, gegen die in der gleichen Verfahrensart noch ein Verfahren beim Amtsgericht Tübingen offen ist, so legt der damit befasste Richter den Neueingang dem Richter vor, in dessen Referat die anhängige Sache oder – bei mehreren anhängigen Sachen – diejenige Sache anhängig ist, die zuerst eingegangen ist. Dieser Richter entscheidet dann über etwaige Verbindung.

Diese Regelung gilt nur innerhalb der gleichen Verfahrensart (nicht also z.B., wenn ein Bußgeldbescheid eingeht gegen einen Beschuldigten in einem Strafverfahren u.ä.), wenn die Betroffenen im neuen Verfahren identisch sind mit denen im früheren Verfahren (nicht also z.B. in dem Fall, in dem das frühere Verfahren gegen mehrere Angeklagte gerichtet ist und nunmehr gegen einen von ihnen eine weitere Anklage eingeht). Unbeschadet bleiben Anklagen usw., in denen ausdrücklich die Verbindung zu einem früheren Verfahren beantragt ist.

Wird in einem erstinstanzlichen Verfahren die Anklage oder der Strafbefehl zurückgenommen und später gegen den-/dieselben Angeklagten wegen – zumindest auch – desselben Sachverhalts wieder erhoben, so wird dieses neue Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus dem Referat zugeteilt, das zunächst mit der Sache befasst war.

Wenn in AR-Bewährungssachen gegen Erwachsene neue AR-Bewährungssachen gegen denselben Verurteilten eingehen, ist derjenige Richter für alle Bewährungssachen zuständig, in dessen Referat die erste AR-Bewährungssache eingegangen ist.

6.

Wiederaufnahmeverfahren

in Strafsachen und Bußgeldsachen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tübingen fallen, gehören, auch wenn sie als AR-Sachen eingetragen werden, in das Richterreferat, in das sie fallen würden, wenn es sich um eine Anklage oder einen Strafbefehl oder um einen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid handeln würde.

7.

Der jeweils berufene Stellvertreter ist auch zuständig

- für Sachen, die nach § 354 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesen werden;
- für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 23 StPO;

- bei Entscheidungen nach § 210 Abs. 2 StPO, wenn nach Nichteröffnung des Hauptverfahrens einer Beschwerde stattgegeben und zugleich bestimmt ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Abteilung des Gerichts stattfinden soll;
- für einen Neueingang, der eine Straftat betrifft, die in einem gerichtlichen Verfahren begangen worden sein soll und der Neueingang nach dem Turnus einem Richter zuzuteilen wäre, der mit dem Verfahren befasst war, in dem die Straftat begangen worden sein soll.

8.

Ist in einem Straf- oder Bußgeldverfahren die Zuständigkeit eines Richters nach dieser Geschäftsverteilung begründet, so ändert sich an dieser Zuständigkeit auch dann nichts, wenn das Verfahren in eine andere Verfahrensart übergeleitet wird (z.B. Überleitung eines OWi-Verfahrens in ein Strafverfahren). Dies gilt nicht, wenn für das neue Verfahren eine besondere Zuständigkeit (z.B. des Jugendrichters, die Zuständigkeit für Steuersachen) bestimmt ist.

9.

Vorläufig eingestellte Verfahren des Referat 18 werden bei Wiederanrufung oder entsprechendem Anlass auch in den Turnus (Ds, Cs) genommen.

H. Verfahren nach der Insolvenzordnung

1.

Die Zuteilung der IN-, IK- und AR-Sachen erfolgt jeweils in einem gesonderten Turnus auf die Referate 6 und 13.

2.

Bei jedem Durchgang wird zugeteilt:

dem Referat 6	vier Verfahren
dem Referat 13	sechs Verfahren

3.

Turnuszuteilung im Einzelnen:

Sämtliche Neueingänge eines Tages werden bei der Geschäftsstelle gesammelt, getrennt nach IN-, IK- und AR-Sachen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge geordnet und den Referaten entsprechend zugeteilt.

Die Reihenfolge der Zuteilung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Sache, wobei alle Eingänge eines Tages als gleichzeitig gelten. Bei gleichzeitigem Eingang ist maßgebend die alphabetische Reihenfolge der Schuldner. Bei Firmen und juristischen Personen ist die in der Klageschrift genannte Bezeichnung, darin das 1. Hauptwort (z.B. ein Familienname) maßgebend. Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mit dem Namen zu einem Wort zusammengezogen sind.

Der Turnus des Vortages wird fortgesetzt

4.

Verfahren, die sachlich zusammenhängen, werden dem Richterreferat des ältesten Verfahrens zugewiesen, solange eines der betreffenden Verfahren sich noch im Antragsstadium befindet. Dies gilt nicht, wenn im früheren Verfahren der Insolvenzantrag zurückgenommen, mangels Masse abgewiesen worden ist oder sich erledigt hat.

Ein sachlicher Zusammenhang liegt insbesondere vor bei

- Insolvenzverfahren gegen den selben Schuldner
- Insolvenzverfahren betreffend Ehegatten sowie Eltern und Kindern (*bzgl. einer Verfahrensart*)
- Insolvenzverfahren betreffend eine Kommanditgesellschaft und deren Komplementär-GmbH
- Insolvenzverfahren betreffend eine BGB-Gesellschaft und deren persönlich haftende Gesellschafter
- Insolvenzverfahren betreffend Gesellschaften, die dem selben Konzern angehören.

Abgaben sind im Turnus bei dem neu zuständigen Referat auszugleichen.

I. Weitere Regelungen

1. Weitere Vertretung

Wird über die vorstehenden Regelungen hinaus eine Vertretung erforderlich, so wird vertreten

- in Familiensachen durch den jeweils lebensältesten Familienrichter, bei Verhinderung der Familienrichter durch den jeweils lebensältesten Zivilrichter, sonst durch den jeweils lebensältesten Richter,
- in Insolvenzsachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen durch den jeweils lebensältesten Richter,
- in allen übrigen Sachen zunächst durch den jeweils lebensjüngsten Richter der Abteilung, ansonsten durch den lebensjüngsten Richter.

2. Übergangsbestimmungen

- a) Die am 31.12.2024 anhängigen Verfahren werden von dem Referat weiterbearbeitet, in dem sie sich befinden, soweit vorstehend keine anderweitige Regelung getroffen ist.
- b) Soweit im Vorjahr bereits eine turnusmäßige Zuteilung erfolgt war, wird der Turnus am 01.01.2025 fortgesetzt.

3. Bereitschaftsdienst

Beim Amtsgericht Tübingen besteht an dienstfreien Tagen und in der sonst dienstfreien Zeit zur Erledigung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ein Bereitschaftsdienst. Er ist in einem gesonderten Bereitschaftsdienstplan geregelt.

Die Vertretungsreihenfolge im Bereitschaftsdienst beginnt aufsteigend mit dem Referat, das dem Referat folgt, welches jeweils für den Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, wobei die Reihenfolge nach Referat 18 mit dem Referat 1 fortgesetzt wird.